



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. Georg Ulrich Kessler  
Ferdinand-Maria-Straße 23 1/2, 85051 Ingolstadt

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands  
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Berufsunfähigkeitsrente  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Tischer

am 4. April 2013

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2013 - 3 K 1375/12 - geändert. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden Prozesskostenhilfe ab dem 28. November 2012 gewährt.

**Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Klageverfahren liegen vor.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann sowie des Weiteren, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht hat. Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll der unbemittelten Partei eine angemessene Rechtsverfolgung ermöglichen; sie dient der von Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn bei einer vernünftigen Abwägung der Prozessaussichten eine nicht nur entfernte Möglichkeit für ein Obsiegen besteht. Ausreichend ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich wie ein Unterliegen ist. Darüber hinaus gehende Anforderungen, wonach die Erfolgsaussichten überwiegend wahrscheinlich oder gar gewiss sein sollten, erschweren dem unbemittelten Beteiligten den Rechtsschutz unverhältnismäßig und verhindern die be-

zweckte Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Bemittelten und Unbemittelten.

- 3 Davon ausgehend hat die Rechtsverfolgung des unbemittelten Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bewilligungszeitpunkt ist die Einreichung vollständiger Bewilligungsunterlagen
- 4 Der Kläger hat dargelegt, dass die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens offen erscheinen. Er hat zutreffend darauf hingewiesen, dass er aufgrund seiner langjährigen Einzahlungen in das berufsständische Versorgungswerk der Beklagten eine Anwartschaft auf eine Berufsunfähigkeitsrente erworben hatte, die dem Schutz von Art. 14 GG unterfällt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. September 2005 - 6 C 3/05 - juris Rn. 25 ff.; OVG NRW, Urt. v. 12. September 2012 - 17 A 2542/09 - juris Rn. 41 ff.). Es könnte deshalb einen Verstoß gegen höherrangiges Recht darstellen, wenn nach der Satzung der Beklagten langjährig erworbene Anwartschaften auf eine Berufsunfähigkeitsrente bei einem Wechsel zu einer anderen Rechtsanwaltskammer für die Zukunft ersatzlos entfallen sollten.
- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Kober

Tischer

Ausgefertigt:  
Bautzen, den 11.04.2013

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

